

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/19 2003/03/0230

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht
99/03 Kraftfahrrecht

Norm

ADR 1973 Rn2002 Abs3 lita;
AVG §45 Abs2;
GGBG 1998 §1 Abs1;
GGBG 1998 §27 Abs1 Z2;
GGBG 1998 §3 Z7;
GGBG 1998 §7 Abs3;
VStG §24;
VStG §44a Z1;
VStG §44a;
VStG §9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/03/0315 E 27. Mai 2004 RS 1 (Hier: Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Besch als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der angeführten GmbH als Absender bestraft, weil sie das näher bezeichnete Gefahrgut des gelenkten Gefahrguttransportes entgegen § 7 Abs. 3 GGBG 1998 zur Beförderung übergeben habe, wobei Bestimmungen des ADR verletzt worden seien (kein der Rn 2002 Abs. 3 lit. a ADR entsprechendes Beförderungspapier).)

Stammrechtssatz

Die belangte Behörde hat mit dem im Instanzenzug ergangenen Straferkenntnis den Beschwerdeführer als zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Komplementärs des "Absenders" bestraft, weil dieser gefährliche Güter zur Beförderung übergeben habe, wobei im mitgeföhrten und vorgelegten Beförderungspapier die Bezeichnung des beförderten gefährlichen Gutes gefehlt habe. Die Verwirklichung einer derartigen Übertretung ist jedoch nur denkbar, wenn der Absender und der Beförderer (das ist gemäß § 3 Z 7 GGBG, wer mit oder ohne Beförderungsvertrag Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. durchführt) nicht ein und dieselbe Rechtspersönlichkeit ist. Diese Voraussetzung ist im Beschwerdefall nicht erfüllt. Der im Spruch des von der belangten Behörde bestätigten erstinstanzlichen Straferkenntnisses angelastete Tatvorwurf, das vom Beschwerdeführer vertretene Unternehmen hätte als Absender - an sich selbst als Beförderer - gefährliche Güter, für die nur mangelhafte Beförderungspapiere bestanden hätten, übergeben, ist somit nicht schlüssig (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2004, Zl. 2001/03/0373).

Schlagworte

Beweise Mängel im Spruch Verantwortlichkeit (VStG §9) zur Vertretung berufenes Organ freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030230.X01

Im RIS seit

18.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>